



Richtlinien zur Förderung von Integrationsmaßnahmen durch Oö. Gemeinden

Stand: 12. Dezember 2022

**Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz
Tel: 0732/7720-15221
E-mail: so.post@ooe.gv.at**





Beschluss der Oö. Landesregierung vom 19.November 2018
SO-2018-322936/11

1. Änderung: Beschluss der Oö. Landesregierung vom 22.02.2021
2. Änderung: Beschluss der Oö. Landesregierung vom 19.12.2022

I. Voraussetzungen zur Antragstellung

1. Förderungszweck

Für eine gelingende Integration und damit für den gesellschaftlichen Zusammenhalt sind folgende Voraussetzungen unabdingbare Grundlage: das Erlernen von Deutsch als gemeinsame Sprache, das aktive Hinarbeiten auf die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit, die Akzeptanz grundlegender Werte sowie der Respekt vor der Landes- und Alltagskultur in Oberösterreich als Basis des Zusammenlebens. Zugleich bedarf es der entsprechenden Offenheit und Bereitschaft der Aufnahmegesellschaft.

Von maßgeblicher Bedeutung für den Integrationsprozess sind die Aufnahmemöglichkeiten in die Regelsysteme und bestehenden Institutionen. Die Ausgangsvoraussetzungen sind unterschiedlich: Zugewanderte müssen zu meist Deutsch als Alltags- und Umgangssprache erst lernen, manche Zugewanderte haben nicht die für den österreichischen Arbeitsmarkt passende Ausbildung und Qualifikation. Hier müssen integrationsfördernde Schritte gesetzt werden, um eine Teilhabe zu ermöglichen.

Es hat sich gezeigt, dass besonders bei den Themen Deutsch lernen und Integration in den Arbeitsmarkt rasche und effiziente Lösungen gefunden werden müssen, um dem Entstehen von Parallelstrukturen und Gewaltpotential vor Ort entgegenzuwirken und ein geordnetes Miteinander zu ermöglichen. Werteorientierung und die Vermittlung von demokratischen Werten sollen dabei unterstützend wirken.

Vor diesem Hintergrund soll zukünftig bei den Gemeindeförderungsmaßnahmen der Fokus auf „Deutsch als gemeinsame Sprache und Bildung als Schlüsselqualifikationen“ sowie auf „Wirtschaft und Arbeitsmarkt“ als zentrale Bereiche der Integrationspolitik gelegt werden (siehe auch Integrationsleitbild 2018 mit dem Titel „Integration verbindlich gestalten – Zusammenhalt stärken“).

Um alle oberösterreichischen Kräfte gemeinsam für diese Schwerpunkte einzusetzen, sollen in Zukunft Gemeinden im Rahmen dieser Grundbedingungen durch Förderungen des Integrationsressorts unterstützt werden. Es steht die gezielte Befähigung von Individuen zur Selbsterhaltungsfähigkeit, Qualifizierung und Teilhabe am Arbeitsmarkt im Vordergrund. Das Beherrschen der deutschen Sprache und (Aus)Bildung sind dabei zentrale Grundlagen.





2. Zielsetzung und Grundlagen

Die vorliegenden Richtlinien wurden zur Förderung der Umsetzung von Integrationsmaßnahmen durch Oö. Gemeinden erstellt. Grundlagen stellen die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, das Integrationsleitbild „Integration verbindlich gestalten – Zusammenhalt stärken“ des Landes Oberösterreich und das Förderungskonzept der Direktion Soziales und Gesundheit des Amtes der Oö. Landesregierung dar.

3. Geförderte Maßnahmen

Das Land Oberösterreich fördert folgende Integrationsmaßnahmen durch Oö. Gemeinden:

- gesetzte Maßnahmen durch die Gemeinde

Ob oben erwähnte Maßnahme bzw. Angebot den in Punkt 1 erwähnten Grundlagen entspricht, wird von der Förderungsstelle geprüft und festgestellt.

4. Förderungswerber/innen

Förderungswerber/innen sind ausschließlich:

- die Oö. Gemeinden

5. Förderbare Kosten

Förderbar sind Kosten, die dem/der Förderwerber/in unmittelbar und nachweislich aufgrund der jeweiligen Integrationsmaßnahme entstehen. Es ist die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Nicht förderbar sind:

- Finanzierungs-, Geldverkehrs- und Mahnspesen
- Repräsentationskosten (Buffet- und Restaurantrechnungen zum Zwecke der Bewirtung und zum Eigenbedarf)
- Geschenke und Trinkgelder aller Art
- Alkoholische Getränke und Tabakwaren
- Fiktive Kosten die mit keiner Auszahlung verbunden sind (fiktive Entlohnungen, fiktive Mieten, wenn das Gebäude im Eigentum des/der Antragsteller/in ist, Rückstellungen etc.)

6. Förderungshöhe

Bezüglich der Förderungshöhe wird in Anlehnung an Punkt 3 dieser Richtlinie (Geförderte Maßnahmen) folgendes bestimmt:

Gesetzte Maßnahmen durch Gemeinden:

- a. **Förderungsansuchen bis 3.000,00 Euro (Spende):** Abgrenzbare einmalig durch die Gemeinde initiierte Klein-Projekte werden bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro gefördert (Spende). Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde ist verpflichtend. Der konkrete Förderungsbetrag wird von der Förderungsstelle festgestellt.



- b. **Förderungsansuchen über 3.000,00 Euro:** In die Bewertung der Förderungswürdigkeit und -höhe für die eingebrachten Ansuchen fließt die inhaltliche Ausrichtung des Ansuchens entsprechend den unter Punkt 1 dargestellten Förderungszwecks ein. Eine Förderung kann maximal bis zu 80% der Gesamtausgaben der Maßnahmen betragen. Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde ist verpflichtend. Der konkrete Förderungsbetrag wird von der Förderungsstelle festgestellt.
- c. Jegliche Entscheidung ist von den vorhandenen budgetären Mitteln des Integrationsressorts abhängig. Konkret werden folgende **Kriterien** in die Bewertung der Förderungswürdigkeit und -höhe entsprechend der folgenden Gewichtung einbezogen:
1. Inhaltliche Ausrichtung des Förderungsgegenstandes
 2. Budget und Wirtschaftlichkeit (Kosteneffektivität, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Projekts)
 3. Größe der Gemeinde/Stadt und Anteil der Personen mit Migrationshintergrund
 4. Innovationsaspekt des Förderungsgegenstandes
 5. Begleitung durch ReKI

II. Antragsabwicklung

1. Antragstellung

Anträge zur Förderung von Integrationsmaßnahmen durch Oö. Gemeinden sind an das

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
Integrationsstelle Oberösterreich
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

über das Postfach so.post@ooe.gv.at zu richten.

Dort können auch sämtliche zur Antragstellung notwendigen Formulare und Unterlagen angefordert werden.

Die Anträge müssen vor Beginn der Integrationsmaßnahme in der zuständigen Förderungsstelle eingelangt sein.

2. Leistungsnachweis und Abrechnung

Im Rahmen des Bewilligungsschreibens werden sowohl die Frist als auch die vorzulegenden Unterlagen zur Erbringung des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung festgelegt. Hierzu finden die Regelungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes Oberösterreich und die Förderungsstandards der Direktion Soziales und Gesundheit Anwendung. Für Gemeinden gelten teilweise gesonderte Vorgaben. Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel erfolgt durch die zuständige Förderungsstelle.





3. Hinweis

Es gelten die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich. Sämtliche in diesen Richtlinien angeführten Landesförderungen erfolgen unter der Bedingung, dass der Oö. Landtag im jeweiligen Voranschlag entsprechende Mittel hierfür bewilligt.

Die Anträge zur Förderung von Integrationsmaßnahmen durch Oö. Gemeinden werden nach den gültigen Förderungsstandards der Direktion Soziales und Gesundheit und dem Integrationsleitbild des Landes Oberösterreich beurteilt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Förderungswerber/innen ist anzuführen, dass die jeweiligen Integrationsmaßnahmen durch Oö. Gemeinden mit Unterstützung des Landes Oberösterreich finanziert werden. Ein entsprechendes Logo des Landes Oberösterreich ist anzubringen.

4. Inkrafttreten/Rechtsgrundlage

Diese Richtlinien treten mit 1.1.2023 in Kraft und treten mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Grundlage: Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Kontaktadresse:
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz
Tel: 0732/7720-15221
E-mail: so.post@ooe.gv.at

Für das Land Oberösterreich:

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Landesrat

